



Bund der Richterinnen und Richter,  
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte  
in Nordrhein-Westfalen e.V.

Hamm, 26. Februar 2026

## Presseerklärung

Presseerklärung zum Referentenentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für ein Gesetz zur Strukturreform in der Arbeitsgerichtsbarkeit

Der DRB NRW teilt die Einschätzung der Landesregierung, dass in der Arbeitsgerichtsbarkeit Strukturprobleme aufgrund einer Vielzahl von sehr kleinen Gerichten bestehen. Kleine Einheiten, mit lediglich drei oder vier Richtern, verursachen verschiedene Schwierigkeiten, insbesondere in Vertretungsfällen, aber auch bei schwankenden Eingangszahlen. Der DRB NRW begleitet aus diesem Grunde den Veränderungsprozess konstruktiv mit und wünscht sich Veränderungen, die diese Probleme beseitigen oder verringern.

Trotz des grundsätzlichen Reformbedarfs enthält der vorgelegte Referentenentwurf zwei gravierende Schwächen: 1. Die Vielzahl vorgesehener sogenannter „Gerichtstage“ löst keine Strukturprobleme, sondern verstetigt sie. 2. Der Entwurf ist in einem sehr entscheidenden Punkt digitalisierungsfeindlich. Zu diesen beiden Problemfeldern erklärt der Landesvorsitzende Prof. Dr. Hamme:

1. „Der Entwurf sieht viel zu viele sogenannte „Gerichtstage“ an Orten ohne Arbeitsgericht vor, um Bürgerinnen und Bürgern kurze Wege zum Arbeitsgericht zu ermöglichen. Das Problem hierbei ist, dass diese Gerichtstage eine Art „mobiles Gericht“ ohne ausreichende Infrastruktur sind. Arbeitsrichter sollen dabei an Orten ohne eine passende Gerichtsstruktur verhandeln. In der Regel ist keine vernünftige IT-Struktur und kein Unterstützungspersonal vorhanden. Auch ein kollegialer Austausch, der gerade für dienstjunge Richter/innen sehr wichtig ist, kann am Gerichtstag nicht stattfinden. Dies führt dazu, dass die Strukturprobleme in der Arbeitsgerichtsbarkeit, die eigentlich gelöst werden sollen, sich hier noch verschärfen. Hinzu kommt, dass das Ziel der Bürgernähe der Arbeitsgerichte, ganz anders etwa als bei den Amtsgerichten, nicht von so großer Bedeutung ist. Mit Amtsgerichten haben Bürgerinnen und Bürger im Laufe ihres Lebens in der Regel mehrfach zu tun, sei es mit dem Grundbuchamt, dem Vereinsregister, um einen Erbschein zu erhalten, ein Testament zu eröffnen oder im Zusammenhang mit dem Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit. Hier ist Bürgernähe sinnvoll und notwendig. Mit Arbeitsgerichten haben die meisten Bürgerinnen und Bürger maximal ein bis zweimal in ihrem Leben zu tun, viele sogar niemals.

Aus Bürgersicht würde ich mir daher im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit lieber eine gut funktionierende Einheit mit digitalen Angeboten wünschen als bei meinem einzigen Kontakt ein paar Kilometer Fahrweg zu sparen. Gerichtstage sind daher oftmals nicht erforderlich. Da sie zudem nicht geeignet sind, die vorhandenen Strukturprobleme im richterlichen Bereich zu lösen, sollten sie auf ländliche Gebiete beschränkt werden, in denen das zuständige Arbeitsgericht nur mit großem Zeitaufwand erreicht werden kann. Ihre Anzahl sollte gegenüber dem Entwurf deutlich reduziert werden.

2. Die Digitalisierungsfeindlichkeit des Entwurfs ergibt sich daraus, dass er keine örtliche Flexibilität im Falle von Verhandlungen im Wege einer Videokonferenz vorsieht. Diese Problematik lässt sich an folgendem Beispiel aufzeigen: Der Entwurf verpflichtet im Moment eine Arbeitsrichterin vom Arbeitsgericht Bonn dazu, selbst dann etwa 80 km zum Gerichtstag nach Gummersbach zu fahren, wenn auf Wunsch der Beteiligten ein rein digitaler Gütetermin als Video-Verhandlung stattfindet. Das muss man sich mal vorstellen: Der Richter oder die Richterin sitzt dann alleine in einem vom Arbeitsgericht 80 km entfernten Saal ohne IT-Support und führt von dort aus rein digital als Videoverhandlung einen Gütetermin durch, bei dem keiner der Beteiligten vor Ort anwesend ist. Digitale Gütetermine, die schon jetzt von den Beteiligten oft gewünscht sind und in Zukunft zweifelsfrei noch größere Bedeutung erhalten, könnte die Arbeitsrichterin/der Arbeitsrichter in dem von mir genannten Beispiel mit funktionierender Informationstechnik und einem deutlich besseren Unterstützungsapparat aus dem Arbeitsgericht in Bonn durchführen, ohne dass dies für die digital zugeschalteten Beteiligten mit Nachteilen verbunden wäre. Genau diese Möglichkeit sieht der Entwurf jedoch nicht vor. Es besteht die naheliegende Gefahr, dass die Arbeitsrichterin oder der Arbeitsrichter angesichts dieser Umstände gar nicht erst die von den Parteien und ihren Prozessbevollmächtigten häufig gewünschten Videoverhandlungen anbieten wird. Insoweit ist der Entwurf entgegen seiner Begründung nicht digitalisierungsfreundlich, sondern im Gegenteil digitalisierungsfeindlich. Der DRB NRW fordert deshalb eine wichtige Nachbesserung im weiteren Gesetzgebungsverfahren: Sofern eine Güteverhandlung im Interesse der Beteiligten als Videokonferenz durchgeführt wird, muss der Arbeitsrichter die Möglichkeit haben, diese vom Sitz des jeweiligen Arbeitsgerichts aus durchzuführen.“

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Gerd Hamme

Vorsitzender DRB NRW

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: Prof. Dr. Gerd Hamme – [gerd.hamme@drb-nrw.de](mailto:gerd.hamme@drb-nrw.de)  
Der DRB NRW ist mit über 4.300 Mitgliedern bei ca. 5.900 Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Land Nordrhein-Westfalen deren größter Berufsverband.